

sehen Moral und dem sozialistischen Recht entsprechen. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Herausbildung der sozialistischen Persönlichkeit geleistet.⁴

In der sozialistischen Gesellschaft bildet die Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten einen wechselseitigen Prozeß von staatlich-gesellschaftlich geleiteter Erziehung und Selbsterziehung. Die Erziehung ist — entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten und Voraussetzungen — vor allem darauf gerichtet, die Fähigkeit zur Selbsterziehung zu entwickeln. Der zu Erziehende muß zu gesellschaftlich bewußtem Handeln veranlaßt und durch die Vermittlung und Gewinnung der notwendigen Einsichten in die Lage versetzt werden, sich auch unter komplizierten Bedingungen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Anforderungen zu verhalten. An den Menschen herangetragene Erkenntnisse, Aufgaben und gesellschaftliche Normen können in sein Denken, Wollen und Handeln nur in dem Maße eindringen, wie sie ihm nach eigener innerer Verarbeitung entsprechend dem bewußten Erleben seiner gesellschaftlichen Praxis verständlich geworden sind. Bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten muß daher ein ausgewogenes Verhältnis von Selbständigkeit und Führung gewährleistet werden, um günstige Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich der Verurteilte bei steigenden Anforderungen als sozialistische Persönlichkeit entwickelt und bewährt.

In diesem Sinne haben die Gerichte, die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Kollektive, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, zielgerichtet, planmäßig und konsequent gesellschaftlich-erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren darf mit dem Abschluß der Hauptverhandlung nicht beendet werden. Sie spielt gerade bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung eine wichtige Rolle.

Die gesellschaftliche Einwirkung auf den Verurteilten muß in erster Linie in den gesellschaftlichen Bereichen, in denen der Verurteilte arbeitet und lebt, vor allem in seinem Arbeitskollektiv, gesichert werden. In dieser Umgebung muß er gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung zuständigen Leiter, dem Arbeitskollektiv und dem Gericht, den Nachweis seiner Bewährung und der Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens erbringen.

Durch die wirksame Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung sind an den Verurteilten konkrete und reale Anforderungen für seine Bewährung und Wiedergutmachung zu stellen. Ihre Erfüllung ist zu kontrollieren und konsequent durchzusetzen. Eine wichtige Garantie für die Wirksamkeit dieser Strafe besteht darin, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur *unbedingten* Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen dadurch unterstrichen wird, daß im Falle von Pflichtverletzungen die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen gegen ihn ergriffen werden.

⁴ Vgl. H. Keil, „Über die Ausgestaltung der Erziehung und Selbsterziehung bei auf Bewährung Verurteilten“, NJ, 23/1969, S. 721 ff.